



Kanton St. Gallen

Mitwirkung



Gemeinde Rüthi

Sondernutzungsplan

Neufeld

Deponie Typ A

Nach Art. 23 Abs. 1 Bst. c) 4. Deponiestandort PBG

Besondere Vorschriften

Vom Gemeinderat Rüthi erlassen am

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeinderatsschreiberin

.....

.....

Öffentlich aufgelegt vom bis am

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am

Der Amtsleiter:

Dr. von Moos AG
Geotechnisches Büro
Beratende Geologen und Ingenieure



Dr. von Moos AG
Bachofnerstrasse 5
CH-8037 Zürich

T. 044 363 31 55
info@geovm.ch



Klaus Büchel Anstalt
Ingenieurbüro für
Agrar- und Umwelt-
beratung
FL-9493 Mauren

Klaus Büchel Anstalt
Wegacker 5
FL-9493 Mauren

T. +423 375 90 50
kba@kba.li



Ökonzept GmbH
Lukasstrasse 18
CH-9008 St.Gallen

T. 079 477 19 95
barandun@oekonzept.ch



Wälli AG Ingenieure
Auerstrasse 23
CH-9435 Heerbrugg

T. 058 100 90 02
heerbrugg@waelli.ch

Beilage 1

Projekt Nr.: 3102-1071
Format: A4

Gezeichnet: d.müller Erstellt: 12.09.2023

Kontrolliert: r.dietsche Geändert: -

Inhaltsverzeichnis

Vorbehalt übergeordnetes Recht	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Geltungsbereich, Bestandteile und Verbindlichkeit	3
Art. 3 Deponienutzung und Betriebsregelung	4
Art. 4 Erschliessung	4
Art. 5 Bauten und Anlagen während des Deponiebetriebs	4
Art. 6 Ausmass / Begrenzung	4
Art. 7 Etappierung und Fristen	5
Art. 8 Ökologischer Ausgleich	5
Art. 9 Überwachung	5
Art. 10 Endgestaltung	6
Art. 11 Garantie / Sicherheit	6

Vorbehalt übergeordnetes Recht

Soweit der Sondernutzungsplan nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung eine besondere Regelung trifft, bleiben die Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde vorbehalten.

Art. 1 Zweck

Der Sondernutzungsplan regelt den Betrieb und den Abschluss der Deponie Neufeld. Er trifft Aussagen über die Erschliessung, den Betrieb, die Etappierung sowie die Endgestaltung.

Art. 2 Geltungsbereich, Bestandteile und Verbindlichkeit

Der Sondernutzungsplan gilt im Sinne von Art. 24 PBG als Baubewilligung für das im Situationsplan umgrenzte Gebiet. Die in der Legende des Sondernutzungsplans mit „Festlegungen“ bezeichneten Planelemente und die besonderen Vorschriften sind verbindlich. Alle übrigen Planelemente sind begleitend.

Sondernutzungsplan „Neufeld“:

Beilage 1:	Besondere Vorschriften	
Beilage 2:	Ausgangszustand	Situation 1:500
Beilage 3:	Betriebszustand	Situation 1:500
Beilage 4:	Endzustand	Situation 1:500
Beilage 5:	Normalprofil	Normalprofil 1:200, Details 1:50
Beilage 6:	Querprofile	Querprofile 1:500

Bauprojekt „Neufeld“:

Beilage 7:	Technischer Bericht	
Beilage 8:	Teilbericht - Geotechnik	
Beilage 9:	Teilbericht - Bodenschutzkonzept	
Beilage 10:	Teilbericht - Pflegeplan und Neophytenmanagement	
Beilage 11:	Teilbericht – Deponieentwässerung	
Beilage 12:	Teilbericht – Umweltbericht Lärm und Luft	
Beilage 13:	Teilbericht – Unterhaltskonzept	
Beilage 14:	Situation	Situation 1:500
Beilage 15:	Längenprofile	Längenprofile 1:500/50, Übersicht 1:1'000
Beilage 16:	Einstiegsbauwerk Notwasserfassung	Grundriss 1:50, Schnitt 1:50
Beilage 17:	Betriebsordnung (Entwurf)	
Beilage 18:	Betriebsreglement (Entwurf)	

Art. 3 Deponienutzung und Betriebsregelung

Der „Perimeter Deponiegebiet“ umfasst das Gebiet welches für die den Betrieb sowie die notwendigen Bauten und Anlagen benötigt wird. Für die Deponienutzung dient das im Plan „Betriebszustand“ als „Kompartiment Typ A“ ausgeschiedene Gebiet. Es wird nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial deponiert, das den Bestimmungen der VVEA gemäss Anhang 5, Ziffer 1 genügt. Zur Sicherstellung dieser Forderung erfolgen eine Eingangskontrolle und eine Buchführung über das angelieferte Material.

Die Betriebszeiten sind über das „Betriebsreglement“ geregelt.

Art. 4 Erschliessung

Die verkehrstechnische Erschliessung der Deponie erfolgt über die Werkstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse, Nr. 101). Ab der Verbindung zwischen der Werkstrasse und dem Rheindammweg (Weg 2. Klasse, Nr. 502) erfolgt die interne Erschliessung über die provisorische Zufahrt ins Deponieareal. Während des Deponiebetriebs dient die geplante Interventionspiste des Rheinunternehmens als Baupiste.

Nach Abschluss des Deponiebetriebs wird die provisorische Zufahrt sowie die Installationsflächen fachgerecht zurückgebaut und rekultiviert.

Art. 5 Bauten und Anlagen während des Deponiebetriebs

Für den Betrieb der Anlage wird im Einfahrtsbereich ein Installationsplatz (Fläche ca. 3'500 m²) sowie eine provisorische Zufahrt errichtet. Der Installationsplatz dient zur Unterbringung des Maschinenparks. Im Weiteren kann dort ein Büro-, Aufenthalts- und Materialcontainer sowie bei Bedarf auch eine Waage und eine Radwaschanlage aufgestellt werden. Ein Teil des Installationsplatzes wird zudem für die Zwischenlagerung des Bodenabtrages benötigt.

Damit der Zugang zur Deponie kontrolliert und keine unbefugte Materialablage erfolgen kann, wird das Deponieareal im Bereich der Werkstrasse mittels Erddamm oder provisorischem Zaun abgesperrt.

Die Errichtung der Installationen erfolgt innerhalb des im Plan „Betriebszustand“ mit „Installationsplatz“ bezeichneten Bereiches.

Art. 6 Ausmass / Begrenzung

Für die Deponie werden die zulässige Begrenzung und der Umfang durch die Höhenlinien im Situationsplan „Endzustand“ sowie durch den Plan „Querprofile“ festgelegt. Über- oder Unterschreitungen der Höhenkoten sind punktuell bis zu 0.2 m zulässig, sofern die Abflussverhältnisse der Oberflächenentwässerung funktionstüchtig bleiben und die wesentliche Form der Geländegestaltung gewahrt bleibt.

Art. 7 Etappierung und Fristen

Die Etappierung ist im Plan „Betriebszustand“ festgelegt.

Der Anteil der offenen Etappen wird gering gehalten. Offene Flächen werden auf ein Minimum begrenzt und bei länger dauerndem Zustand mit einer Zwischenbegrünung versehen.

Die Etappen 2,3 und 6 werden nach der Auffüllung und dem Abklingen der Setzungen umgehend begrünt.

Um eine gleichmässige Lastverteilung und ein gleichmässiges Setzungsverhalten zu erreichen, werden die Etappen 4 und 5 über die gesamte Fläche gleichmässig aufgeschüttet. Daher können die Etappen 4 und 5 nicht zwischenbegrünt werden.

Es gelten die folgenden Fristen:

- Beendigung Auffüllung, inkl. Rekultivierung: 5 Jahre nach Erteilen der Betriebsbewilligung

Sollte sich abzeichnen, dass die Fristen beim Deponiebetrieb nicht eingehalten werden können, weil zu wenig geeignetes Deponiematerial zur Verfügung steht, so ist dem Gemeinderat und den zuständigen kantonalen Fachstellen möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.

Falls die Fristen nicht eingehalten werden können, wird der Sondernutzungsplan angepasst.

Art. 8 Ökologischer Ausgleich

Ökologische Ausgleichsmassnahmen erfolgen im Umfang von 10% der beanspruchten Fläche. Die beanspruchte Fläche umfasst jenes Gebiet, welches für die Deponienutzung ausgeschieden ist. Dies umfasst den als „Kompartiment Typ A“ festgelegten Bereich.

Im Zuge des Projektes wird eine Fläche von 12'703 m² beansprucht. Ein ökologischer Ausgleich ist auf 10% der Fläche d.h. auf 1'270 m² nötig. Der ökologische Ausgleich erfolgt innerhalb des im Plan „Endzustand“ mit „Ökologischer Ausgleich Deponie“ bezeichneten Bereiches. Die Fläche wird ohne Humusabdeckung gestaltet. Darauf wird eine hochwertige Extensivwiese angelegt.

Art. 9 Überwachung

Während der Aufschüttung auf dem Deponiegebiet wird je 1'000 m³ Schüttmenge (lose) eine Probe gemäss den Anforderungen an Aushubmaterial nach VVEA Anhang 3, Ziffer 1 erstellt.

Während der Aufschüttung auf der Parzelle 1083 (ASTRA) wird je 200 m³ Schüttmenge (lose) eine Probe auf KW, PAK und Schwermetalle erstellt und die Resultate werden dem ASTRA zugestellt.

Für die Überwachung des Grundwasserspiegels werden 5 Piezometer entlang der Autobahn bzw. entlang der Parzellengrenze 1083 erstellt. Die gemessenen Wasserstände werden – unter Berücksichtigung extremer Wetterverhältnisse - 4-mal jährlich dem ASTRA zugestellt.

Der Deponiebetreiber sorgt während dem gesamten Deponiebetrieb für eine laufende Kontrolle aufkommender Neopyhten während der gesamten Vegetationsperiode. Kritische Arten werden sofort vollständig ausgegraben und fachgerecht entsorgt.

Art. 10 Endgestaltung

Die Rekultivierung der einzelnen Teilflächen erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Auffüllung und dem Abklingen der Setzungen.

Die Rekultivierung erfolgt gemäss der Ergänzung zu den FSKB-Rekultivierungsrichtlinien und in Absprache mit der bodenkundlichen Baubegleitung sowie dem Grundeigentümer, dem Amt für Umwelt und Energie (AFU), dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei und dem Kantonsforstamt.

Im Situationsplan „Endzustand“ ist die Rekultivierung der Deponiefläche festgelegt. Bei Ansaat und Bepflanzung werden ausschliesslich heimische, standortgerechte Arten verwendet.

Art. 11 Garantie / Sicherheit

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach Androhung Ersatzmassnahmen anordnen. Die Leistung einer Sicherheitsgarantie wird über die Betriebsbewilligung geregelt. Über den darin festgelegten Betrag kann nur mit Zustimmung des Amtes für Umwelt und Energie (AFU) verfügt werden.

Die Robert König AG als Betreiberin der Deponie ist verantwortlich für den Betrieb der Deponie Neufeld.

Kriessern, 12. September 2023